Anlage 1

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:4000
Erstellt am: 26.09.2023
Bearbeiter: Eichberg

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit dargestellter Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH).

nordGIS

SATZUNG DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 FÜR DAS GEBIET " BAUVEREIN OST "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S.2141) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), ber. S. 213, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Bauverein Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ÜBERSICHTSPLAN — M 1:10000

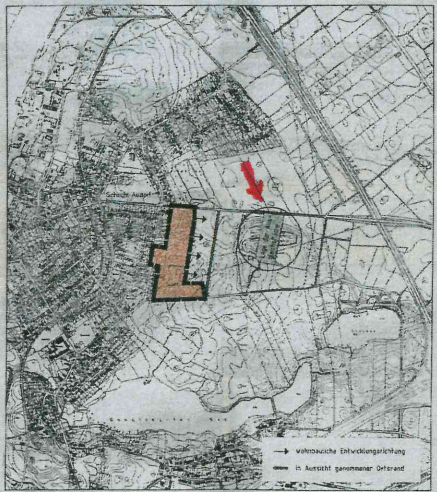

STRASSENPROFILE M 1:100

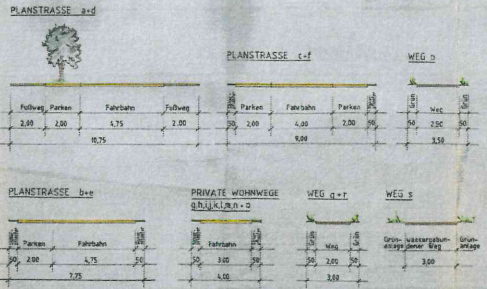

PLANZEICHNUNG (TEIL A) — es gilt die BauNVO von 1990 — M 1:1000

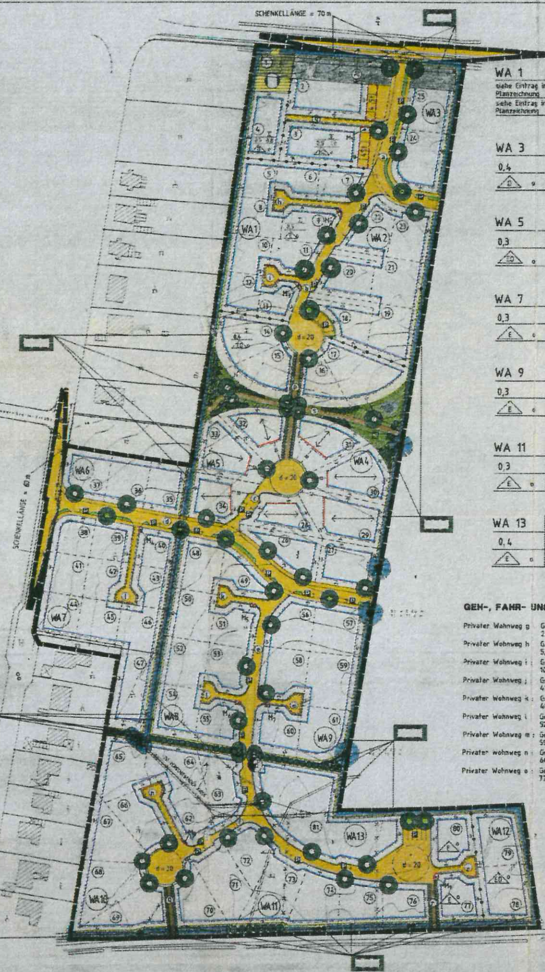

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA 1	siehe Eintrag in Planzeichnung
siehe Eintrag in Planzeichnung	siehe Eintrag in Planzeichnung
siehe Eintrag in Planzeichnung	

WA 2	I
0,4	
ED o	

WA 3	II
0,4	0,8
D o	

WA 4	I
0,3	
ED o	

WA 5	I
0,3	
ED o	

WA 6	I
0,3	
ED o	

WA 7	I
0,3	
E o	

WA 8	I
0,3	
E o	

WA 9	I
0,3	
E o	

WA 10	I
0,3	
E o	

WA 11	I
0,3	
E o	

WA 12	I
0,3	
siehe Eintrag in Planzeichnung	

WA 13	II
0,4	0,8
E o	

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

Privater Wohnweg g	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 2, 3 und 4 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg h	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 5, 6 und 8 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg i	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 10 und 12 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg j	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 42, 43, 45 und 46 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg k	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 48 und 50 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg l	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 52 und 54 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg m	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 59 und 61 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg n	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 64 und 65 der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg o	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 77, 78, 79 und 80 der Gemeinde und Versorgungsträger

ZUORDNUNG DER STANDPLÄTZE FÜR MÜLLBEHÄLTER

M_1	Grundstücke 2, 3 und 4
M_2	Grundstücke 5, 6 und 8
M_3	Grundstücke 10 und 12
M_4	Grundstücke 42, 43, 45 und 46
M_5	Grundstücke 48 und 50
M_6	Grundstücke 52 und 54
M_7	Grundstücke 59 und 61
M_8	Grundstücke 64 und 65
M_9	Grundstücke 77, 78, 79 und 80

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 bis 21 a BauNVO)

1.1 Höhe der Baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.1.1 Die festgeschriebenen First- und Sockelhöhen sind auf die mittlere Höhe der geplanten Verkehrsflächen zu beziehen.

1.1.2 Höhen für eingeschossige Bauweise — 1.1.3 Höhen für zweigeschossige Bauweise

	1.1.2	1.1.3
Firsthöhe	max. 8,50 m	max. 11,50 m
Sockelhöhe	mind. 0,25 m - max. 0,50 m	mind. 0,25 m - max. 0,50 m

1.1.4 Bei Firstwänden von Pultdächern bis zu einem Abstand von 7,00 m von Grundstücksgrenzen ist eine Firsthöhe von max. 6,00 m zulässig. Hiervon ausgenommen sind Gebäude, die an Nachbargrenzen gebaut werden und öffentlich rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1.1 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO sowie offene Garagen und Garagen sind von der Festsetzung der Hauptfirstrichtung nicht betroffen.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten, wo nur Einzelhäuser zulässig sind, ist pro Haus 1 Wohneinheit zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten, wo nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind, ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf max. 2 beschränkt.

In den Allgemeinen Wohngebieten, wo nur Doppelhäuser oder Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig sind, ist die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte und in Hausgruppen pro Haus auf 1 beschränkt.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,75 m, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche bzw. OK Gehweg, nicht überschreiten.

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Die zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind flächendeckend mit heimischen, standortgerechten, nicht giftigen Gehölzen zu bepflanzen. Als Pflanzgut sind Sträucher 2 x v. 120 - 150, Pflanzabstand ca. 0,5 m, zu verwenden.

Als Pflanzgut für die Bäume sind Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen, 16 - 18, zu wählen. Die Bäume sind in einer unbefestigten Vegetationsfläche von mind. 10 qm anzupflanzen. Die öffentlichen Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen. Die Straßenbäume sind durch Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen zu sichern.

5.2 Die nicht als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgelegten öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten.

5.3 Parkflächen und Randstreifen der Verkehrsflächen sind mit Sickerpflaster zu befestigen.
Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind aus wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großem Fugenanteil herzustellen.
Die öffentlichen Fußwege "p", "q" und "r" sind mit wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großem Fugenanteil zu befestigen.
Der öffentliche Fußweg "s" ist wassergebunden zu befestigen.

5.4 Zu pflanzende Knicks sind folgendermaßen aufzusetzen:

Höhe:	1,00 m über Geländeoberkante
Fußbreite des Walls:	3,00 m
Kronenbreite des Walls:	1,50 m
Ausmuldung der Wallkrone	
Wallkern:	besteht aus Stein- und Füllmaterial

Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat.

5.5 Der in der Planzeichnung (Teil A) als zu verschiebend gekennzeichneter Knick ist fachgerecht in nordöstliche Richtung zu verschieben und an der im Plan gekennzeichneten Position wieder einzusetzen. Lücken im Gehölzbestand sind im Zuge der Verschiebungsmaßnahme mit standortgerechten und heimischen Gehölzen nachzupflanzen. Das Profil des Walls ist gemäß der Angaben unter Nr. 5.4 auszubessern.

5.6 Entlang der zu erhaltenden Knicks und der Neuanlagen sind 1 m breite Saumstreifen anzulegen (vom Knickfuß gemessen), die der Sukzession zu überlassen sind.

5.7 Die in dem das Baugebiet östlich abgrenzenden Knick gesondert gekennzeichneten Bäume sind als "Überhälter" zu erhalten.

5.8 Während der gesamten Bauphase sind die Knicks und die Saumstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

5.9 Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen mit der Flurstücksbezeichnung 18/3 der Flur 3 Gemarkung Schacht-Audorf, die ausschließlich im Grünordnungsplan dargestellt sind, sind entsprechend den Darstellungen und den Empfehlungen des Grünordnungsplanes durchzuführen.

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 92 Abs. 4 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

6.1 Örtliche Bauvorschriften (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

6.1.1 Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 25° - 48° zulässig. Untergeordnete Bauteile, wie z.B. Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten, sind hiervon ausgenommen.
Hiervon ausgenommen sind die Dächer der Hauptgebäude auf den in Aussicht genommenen Grundstücken 2 - 4, 24 und 25; hier ist eine Dachneigung von 15° - 48° zulässig.

6.1.2 Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen sind in der Gestaltung den Hauptkörpern anzupassen. Abweichend zulässig sind Flachdächer und Holzbauweise.

6.1.3 Jedes Doppelhaus ist einheitlich in Art und Farbe der Baustoffe und der Dachneigung zu gestalten.

6.1.4 Für die Dachdeckungen werden folgende Farben ausgeschlossen:

1. weiß	5. rose
2. gelb	6. türkis
3. lila	7. Neonfarben
4. orange	8. hellblau
	9. hellgrün

6.1.5 Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken Nr. 35 - 47 sind Hauptgebäude in reiner Holzbauweise sowie begrünte Dächer nicht zulässig.

6.1.6 Als Dachgauben sind jeweils pro Gebäude nur Fledermaus-, Giebel-, Walm-, Dreieck- oder Schleppdachgauben zulässig. Der Abstand von der Traufe waagerecht in die Tiefe gemessen, darf 0,60 m nicht unterschreiten und muß je Dachfläche einheitlich sein. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen. Die Eindeckung der Gauben ist nur in dem gleichen Material wie das der Hauptdaches zulässig.

6.2 Örtliche Bauvorschriften (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

6.2.1 Entlang der öffentlichen Fußwegverbindungen sind auf den privaten Grundstücken Hecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen in einer Höhe von max. 1,20 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

6.2.2 Grundstückseinfriedigungen im Vorgartenbereich sind nur aus freiwachsenden Gehölzen mit deutlich überwiegendem Laubgehölzanteil, aus standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig. Zusätzlich können Einfriedigungen aus bepflanzten Trockenmauern oder Erdwällen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m errichtet werden.

6.2.3 An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Pflanzstandorten (entlang der Planstraßen "a", "b", "c", "d", "e" und "f" am öffentlichen Fußweg zwischen den Planstraßen "b" und "c" und an den Stellplätzen am Ende der Planstraße "e") sind standortgerechte heimische Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Als Baumarten sind wahlweise zu verwenden:

Stiel Eiche	Quercus robur
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus

Für die Gestaltung der Baumtore im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind Roßkastanien (Aesculus hippocastanum) zu verwenden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA 1	Allgemeines Wohngebiet z.B.1 = Zuordnung der Nutzungsschablone	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

0,3	Grundflächenzahl, z.B. max. 0,3	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB 16+19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, z.B. I	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16+18 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen

o	offene Bauweise	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 22 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 BauNVO
D	nur Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 BauNVO
HD	nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 23 Abs.3 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 23 Abs.3 BauNVO
←→	Hauptfirstrichtung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Vehrkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Weg, z.B. Wegprofil n	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
P	öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
St	Stellplätze	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	Grünflächen i. S. v	§ 127 Abs.2 Nr.4 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
	Zweckbestimmung: Heizwerk	
	Zweckbestimmung: Transformator	

Grünflächen

	öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	öffentliche Grünfläche mit Spielplatz und Flachwasserzone	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
	private Grünfläche	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
	zu erhaltender Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	verschobener Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	zu pflanzender Knick mit Saumstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	zu erhaltender Baum	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	zu pflanzender Baum	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	zu pflanzender Gehölzstreifen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	zu pflanzende Gehölzgruppe	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	zu pflanzende Hecke	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Sonstige Planzeichen

	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Zuordnungsnummerierung	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	Zweckbestimmung: Standplatz für Müllbehälter, z.B. M_1	
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs.7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs.5 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	anbaufreie Zone, 20m an der Landesstraße	§ 29 Str.WG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenze
	fortfallende Flurstücksgrenze
	geplante Flurstücksgrenze
	Nummer des vorhandenen Flurstückes
(1)	Nummer des geplanten Grundstückes, z.B. 1
-3-	Abstandsangabe in m, z.B. 3,00 m
	vorhandener Zaun
	wegfallender Zaun
	Höhenlinie, z.B. 10
	vorhandener Baum
	wegfallender Knick
	Sichtdreieck
	vorhandenes Gebäude

ERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.1999.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Aushängekasten der Gemeinde Schacht-Audorf vom 27.06.1999 bis 15.07.1999.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.02.2000 durchgeführt worden.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 17.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 29.06.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.07.2000 bis zum 12.08.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den Aushängekasten der Gemeinde Schacht-Audorf vom 03.07.2000 bis 12.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 28.09.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Büdelsdorf, den 28.09.2000 — öffentl. best. Vermessungsing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.09.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schacht-Audorf, den 11. Okt. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden in den Aushängekästen der Gemeinde Schacht-Audorf vom 12.10.2000 bis 26.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.10.2000 in Kraft getreten.

Schacht-Audorf, den 06. Nov. 00 — Siegel — Der Bürgermeister

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGESETZBUCH

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 10(1)	§ 10(2)	§ 10(3)
■	■	■	■	□	□

STAND : 16.03.2000 / 29.03.2000 / 05.04.2000 / 22.5.2000 / 15.06.00 / 21.09.00

GEMEINDE
SCHACHT-AUDORF
KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
" BAUVEREIN OST "

DIPL.-ING. HELMUT HANSEN · ARCHITEKT + STADTPLANER · BDB
AM GYMNASIUM 2 · 24768 RENDSBURG · TEL. 04331/1326-0 · FAX 04331/1326-74

Anlage 2

Auszug aus der Fachdatenkarte

Maßstab: 1:2500
Erstellt am: 26.09.2023
Bearbeiter: Eichberg

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschaftsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit dargestellter Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet.
Kartengrundlage ALKIS® und ATKIS® (Herausgeber LVermGeo SH).

nordGIS

Anlage 3

Anlage 4

ner Höhe von max. 1,20m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

6.2 Grundstückseinfassungen im Vordergartenbereich sind nur aus freiwachsenden, standortgerechten heimischen Gehölzen mit deutlich überwiegendem Laubgehölzanteil zulässig. Zusätzlich können Einfriedigungen aus bepflanzten Trockenmauern oder Erdwällen bis zu einer Höhe von max. 0,80 m errichtet werden.

7 Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "freie Sukzessionsfläche mit Initialpflanzung" gemäß § 9 (1) 20 BauGB:

7.1 Die im Grünordnungsplan dargestellte Ausgleichsfläche ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „freie Sukzessionsfläche mit Initialpflanzung" gekennzeichnet.

7.2 Die Fläche ist mittels einer 1-schürigen Mahd über 5 Jahre (Mahdzeitpunkt frühestens im August) sowie Abtransport des Mahdgutes auszuhagern.

7.3 Nach der Aushagerung über 3 Jahre sind unregelmäßig Gehölzgruppen (je 15 Gehölze, Forstqualität) als Ausgangspunkte für die Selbstbewaldung anzupflanzen. Es sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Als Gehölzarten sind z.B. zu wählen:

- Im Aufschüttungsbereich bevorzugt Arten der Vorwaldstadien: Weißbirke (Betula pendula); Eberesche (Sorbus aucuparia), Zitterpappel (Populus tremula)
- Im südlichen Drittel der Ausgleichsfläche bevorzugt Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) und Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
- Ergänzt werden sollten jeweils z.B. Holunder (Sambucus nigra), Hainbuche (Carpinus betulus), Weißdorn, (Crataegus spec.), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa).

7.4 Die Fläche ist nach der Initialpflanzung der Sukzession zu überlassen.

4.2 Empfehlungen

1 Es wird empfohlen, Haus-, Garagen- und Carport-Wände mit Kletterpflanzen zu begrünen. Dieses führt zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität, schützt die Fassaden vor Umwelteinflüssen und bietet Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Folgende Arten eignen sich für eine Fassadenbegrünung: Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aubertii), Wilder Wein (Parthenocissus quincefolia), Blauregen (Wisteria sinensis), Kletterhortensie (Hydragea petiolaris), Waldreben (Clematis-Arten), Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium), Kletterspindelstrauch (Euonymus fortunei), Kletterrosen (Rosa-Arten), Winterjasmin (Jasminum nudiflorum)

Auszug Grünordnungsplan zum B-Plan 15

Anlage 5

nordGIS

Nicht amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Erstellt am 26.09.2023

Flurstück 18/3, Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Schacht-Audorf Kreis Rendsburg-Eckernförde Regierungsbezirk
Lage:	Grundloses Moor
Fläche:	31 588 m²
Tatsächliche Nutzung:	2 643 m² Laubholz 28 945 m² Unland / Vegetationslose Fläche

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück	
Buchung:	Grundbuchamt Grundbuchamt Rendsburg Grundbuchbezirk Schacht-Audorf Grundbuchblatt 1573 Laufende Nummer 5	
Eigentümer:	0	Gemeinde Schacht-Audorf Kieler Straße 25 24790 Schacht-Audorf